

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/23\_2014

Lausanne, 14. Juli 2014

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 13. Juni 2014 (1C\_809/2013)**

### **Abstinenzkontrolle: Mittelwert der Haaranalyse massgebend**

***Wird nach einem Sicherungsentzug des Führerausweises die Einhaltung der Alkoholabstinenz mittels Haaranalyse kontrolliert, ist auf den gemessenen Mittelwert abzustellen. Die nach oben und nach unten in gleichem Masse bestehende Messunsicherheit darf nicht berücksichtigt werden.***

Die Glarner Behörden verfügten 2008 gegenüber einem Autolenker einen unbefristeten Sicherungsentzug des Führerausweises. Die Fahreignung wurde ihm abgesprochen, nachdem er stark alkoholisiert (zwischen 2,3 und 2,8 Promille Blutalkoholgehalt) gefahren und bereits früher mehrfach wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt worden war. 2012 wurde ihm der Fahrausweis unter der Auflage einer ärztlich kontrollierten Alkoholabstinenz wieder erteilt. Deren Einhaltung wurde unter anderem durch eine halbjährliche Haaranalyse überwacht. Dabei wird die Konzentration des Alkoholabbauprodukts Ethylglucuronid (EtG) gemessen. Eine Kontrolle ergab einen überhöhten EtG-Wert, worauf der Führerausweis erneut auf unbestimmte Zeit entzogen wurde. Das kantonale Verwaltungsgericht hob den Entscheid auf.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Glarner Abteilung für Administrativmassnahmen gut und bestätigt den Sicherungsentzug. Gemäss dem Urteil muss für den Abstinenznachweis auf den gemessenen EtG-Mittelwert abgestellt werden, der nach oben und nach unten in gleicher Weise um 25 Prozent abweichen kann. Bei dem im konkreten Fall ermittelten EtG-Mittelwert von 8 pg/mg (Pikogramm pro Milligramm) ist

von einem Bruch der Abstinenzverpflichtung auszugehen. Das Bundesgericht stellt klar, dass bei Werten von über 7 pg/mg eindeutig von Alkoholkonsum in der Kontrollperiode auszugehen ist. Bei Werten unter 2 pg/mg ist dies grundsätzlich zu verneinen. Bei Messergebnissen, die dazwischen liegen, genügt das Ergebnis der Haaranalyse für sich alleine nicht zum Nachweis der Abstinenz.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 14. Juli 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_809/2013 ins Suchfeld ein.